



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Az.: 5 K 2498/18

Im Namen des Volkes!

Gerichtsbescheid

In der Verwaltungsrechtssache

1. [REDACTED],

2. [REDACTED],

3. [REDACTED],

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

zu 1- [REDACTED],
Gz.: - [REDACTED] -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertr. d. d. Bundesminister des Innern, für Bau und
Heimat, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Migration und
Flüch [REDACTED] straße 210, 90461 Nürnberg,

Gz.: - [REDACTED] -

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 5. Kammer - durch Richterin
Dr. Jörgensen, Richterin Dr. Koch und Richter Till am 24. September 2019 für Recht
erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

**Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens
tragen die Kläger.**

Der Gerichtsbescheid ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110% des aufgrund des Gerichtsbescheides vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor Beginn der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 110% des jeweils vollstreckbaren Betrages leistet.

T a t b e s t a n d

Die Kläger sind afghanische Staatsangehörige. Sie reisten von Griechenland über die Schweiz kommend [REDACTED] 2016 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 16.06.2016 Asylanträge. Zuvor hatten sie bereits in Griechenland Asylanträge gestellt und internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG erhalten.

Das Bundesamt lehnte die Asylanträge der Kläger zunächst mit Bescheid vom 16.03.2018 als unzulässig ab, stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote vorlägen und drohte die Abschiebung nach Griechenland an.

Gegen diesen Bescheid erhoben die Kläger am 23.03.2018 Klage nebst Eilantrag (5 V 835/18). Mit Beschluss vom 28.05.2018 ordnete das Verwaltungsgericht Bremen die aufschiebende Wirkung der Klage an. Das Hauptsacheverfahren wurd [REDACTED] für erledigt erklärt.

Das Bundesamt führte anschließend unter Berücksichtigung der Wirkung des § 37 AsylG das Asylverfahren fort und erließ am 12.09.2018 erneut einen ablehnenden Asylbescheid. In diesem hob es zwar den ursprünglichen Bescheid auf (Ziffer 1), lehnte aber zugleich die Anträge erneut als unzulässig ab (Ziffer 2). Zudem wurde ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Griechenlands ausgesprochen (Ziffer 3) und festgestellt, dass die Kläger nicht nach Afghanistan abgeschoben werden dürfen (Ziffer 4).

Am 03.10.2018 haben die Kläger Klage gegen den erneuten Bescheid erhoben. Sie sind der Ansicht, das Bundesamt habe als Folge ihres Erfolgs im Eilverfahren im Rahmen der Fortführung des Asylverfahrens ihre Anträge inhaltlich zu prüfen.

Die Kläger beantragen schriftsätzlich,

die Beklagte zu verpflichten, den Bescheid vom 12.09.2018 (6528645-423) in Ziffer 2 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat die Verfahrensbeteiligten mit Schreiben vom 23.04.2019 darauf hingewiesen, dass es erwäge, über die Klage ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid zu entscheiden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Über die Klage kann gem. § 84 Abs. 1 Satz 1 VwGO ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

Die Klage hat keinen Erfolg. Der angegriffene Bescheid des Bundesamts vom 12.09.2018 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das Bundesamt hat zu Recht seine Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens der Kläger abgelehnt.

1. Rechtsgrundlage hierfür ist § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Hiernach ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat. Diese Voraussetzung liegt vor. Die Kläger erhielten in Griechenland bereits internationalen Schutz.

2. Dass die erneute Ablehnung im Rahmen einer durch § 37 Abs. 1 AsylG erzwungenen Fortführung des Asylverfahrens erfolgte, ändert an der Unzulässigkeit der Asylanträge nichts. Bei dieser Fortführung musste sich das Bundesamt zwar mit den im Eilverfahren geäußerten ernstlichen Zweifeln am Ausgangsbescheid auseinandersetzen, war aber an dessen Bewertung nicht gebunden. Liegen – wie im hiesigen Fall – die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG weiterhin vor, muss es erneut eine

Unzulässigkeitsentscheidung treffen (BVerwG, Urt. v. 15.01.2019 – 1 C 15/18 –, LS 2, juris).

3. Für die Rechtmäßigkeit der Ablehnung eines Asylantrags als unzulässig nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist die Frage, ob das Asylsystem des schutzgewährenden Staats in Bezug auf die Behandlung anerkannter Flüchtlinge an systemischen Mängeln leidet, unerheblich (vgl. VG Bayreuth, Beschl. v. 02.05.2017 - B 3 S 17.50490 -, juris Rn. 18 ff.; VG Freiburg, Urt. v. 17.03.2017 – A 5 K 853.16 –, juris Rn. 18 ff. m.w.N.; a.A. VGH Kassel, Urt. v. 04.11.2016 – 3 A 1292/16.A –, juris). Eine weitergehende Prüfung, insbesondere der Frage, ob die Kläger im Fall einer Überstellung nach Griechenland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gefahr liefern, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK ausgesetzt zu werden, sehen weder das nationale Recht noch das Unionsrecht als Voraussetzung für die Ablehnung des Asylantrags als unzulässig vor. Ungeachtet dessen, wie die tatsächlichen Verhältnisse für international Schutzberechtigte in Griechenland sind, haben die Kläger als anerkannte Schutzberechtigte keinen Anspruch auf erneute Zuerkennung internationalen Schutzes durch die Beklagte (vgl. OVG NRW, Urt. v. 24.08.2016 – 13 A 63/16.A –, juris Rn. 41).

Diese Regelung ist unionsrechtlich unbedenklich. Auf diese Weise wird berücksichtigt, dass das Gemeinsame Europäische Asylsystem auf dem Grundsatz beruht, dass die Prüfung eines Asylantrags nur durch einen einzigen Mitgliedstaat erfolgt (Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Dublin III-VO). Dies soll nicht nur Mehrfachanerkennungen, sondern auch – bei nochmaliger Durchführung eines Asylverfahrens nicht auszuschließende – divergierende Entscheidungen innerhalb der Union mit allen ihren unionsrechtlich unerwünschten Folgeerscheinungen vermeiden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 02.08.2017 – 1 C 2.17 –, juris Rn. 25).

Zudem ist es auch angesichts einer drohenden Verletzung des Art. 4 GRC bzw. Art. 3 EMRK nicht notwendig, ein weiteres Asylverfahren in einem anderen Mitgliedstaat durchzuführen. Vielmehr ist der Betroffene als Alternative auf eine aufenthaltsrechtliche Lösung zu verweisen. Durch die Regelungen des § 60 AufenthG i.V.m. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG kann ein in einem anderen Mitgliedstaat anerkannter Flüchtling in Deutschland auch ohne ein weiteres Asylverfahren einen legalen Aufenthalt erlangen und in den Genuss der damit verbundenen Integrationsrechte kommen. Der Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG hat zwar nicht automatisch zu allen einem anerkannten Flüchtling in Art. 20 ff. Richtlinie 2011/95/EU gewährten Rechten Zugang. Auf einen in einem anderen Mitgliedstaat anerkannten Flüchtling findet aber Art. 2 des – von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten – Europäischen

Übereinkommens über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge vom 16. Oktober 1980 Anwendung. Danach geht die Verantwortung für einen Flüchtling spätestens nach Ablauf von zwei Jahren des „tatsächlichen und dauernden Aufenthalts“ im Bundesgebiet auf Deutschland über. Damit kann ein in einem anderen Mitgliedstaat anerkannter Flüchtling auch ohne Durchführung eines weiteren Asylverfahrens in Deutschland in den vollen Genuss der mit der Flüchtlingsanerkennung verbundenen Rechte kommen und verbleibt nicht dauerhaft auf dem Status eines nur geduldeten Ausländer unter Ausschluss der einem anerkannten Flüchtling zustehenden Aufenthalts- und Teilhaberechte (BVerwG, Beschl. v. 02.08.2017 – 1 C 2.17 –, juris Rn. 24). Die Entscheidung des EuGH vom 19.03.2019 in den verbundenen Rechtssachen C-297/17 u.a. steht dieser Einschätzung nicht entgegen, da sie sich zu dieser Frage nicht eindeutig verhält (vgl. BVerwG, Beschl. v. 17.04.2019 – 1 C 2.17 –, juris Rn. 4).

Selbst wenn von einer unionsrechtlichen Vorgabe auszugehen wäre, dass alle Mitgliedstaaten dafür zu sorgen haben, dass dem in einem Mitgliedstaat anerkannten Flüchtling die mit diesem Status verbundenen Rechte und Vorteile auch nicht vorübergehend vorenthalten werden dürfen, bedarf es in Fällen, in denen ein Mitgliedstaat der mit der von ihm ausgesprochenen Flüchtlingsanerkennung übernommenen Verantwortung nicht nachkommt, nicht zwingend der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens in einem anderen Mitgliedstaat (siehe dazu im Einzelnen BVerwG, Beschl. v. 02.08.2017 – 1 C 2.17 –, juris Rn. 25).

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 und 2 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid hat die Wirkung eines Urteils. Gegen ihn ist der Antrag auf Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, statthaft.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198,
28195 Bremen, (Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im
Eingangsbereich)

zu stellen. Er muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung gemäß § 78 Abs. 3 AsylG zuzulassen ist.

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten gestellt werden.

Es kann auch Antrag auf mündliche Verhandlung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Gerichtsbescheides bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198,
28195 Bremen, (Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im
Eingangsbereich)

gestellt werden.

Dr. Jörgensen

Dr. Koch

Till